

D R O S C H K E N O R D N U N G

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Bereitstellung von Kraftdroschken

§ 3 - Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

§ 4 - Ordnung auf den Droschkenplätzen

§ 5 - Dienstbetrieb

§ 6 - Funkgeräte

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

§ 8 - Übergangs- und Schlussvorschriften

D R O S C H K E N O R D N U N G

DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. 1 S. 241) in der jetzt gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.06.1961 (GVBl. 1961, Seite 118) in der jetzt gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.06.1978 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb der Stadt Mörfelden-Walldorf.
2. Die Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmer - aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes sowie der zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und der zum Verkehr mit Kraftdroschken erteilten Genehmigungen - bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellung von Kraftdroschken

Kraftdroschken dürfen nur auf den von der Verkehrsbehörde der Stadt Mörfelden-Walldorf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

1. Die Droschkenplätze sind nach Bild 31 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
2. Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.
3. Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen an Droschkenplätzen eingerichtet sind, müssen allen Droschkenunternehmen gegen Entrichtung der anteiligen Kosten zugänglich sein.

§ 4

Ordnung auf den Droschkenplätzen

1. Die Kraftdroschken sind in der Reihe ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Droschkenplatz stehenden Kraftdroschke befördert zu werden, muss dieser Kraftdroschke von den übrigen Kraftdroschken sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.
3. Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
4. Personen, die mit der Straßenreinigung beauftragt sind, muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstbetrieb

1. Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken ist durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan zu regeln. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Er wird nach Zustimmung der Behörde wirksam. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
2. Kommen die Droschkenunternehmen dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Genehmigungsbehörde den Dienstplan selbst aufstellen.
3. Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und Droschkenfahrern einzuhalten.
4. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

§ 6

Funkgeräte

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. Die Regelung des § 4 bleibt unberührt.
2. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet werden, dass sie den Fahrgast stören.
3. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.
4. Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Droschkenordnung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, nach den Bestimmungen des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 5.100,00 € (10.000,00 DM) geahndet.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

Die Droschkenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Droschkenordnungen der ehemals selbständigen Stadt Mörfelden vom 01.12.1976 und der ehemals selbständigen Stadt Walldorf vom 20.04.1964 außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 07. Juni 1978

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 16.06.1978
In Kraft getreten am: 17.06.1978